

2. Kapitel: Geldwäsche als kriminologisch relevantes Phänomen

1. Geldwäsche – Begriffsdefinitionen, Charakteristika und Phänomenologisches

Mit dem Tatbestand der Geldwäsche gem. § 261 StGB sollten ursprünglich diejenigen Tathandlungen erfasst werden, die durch die bisher existierenden Anschlusstatbestände der Hehlerei, der Begünstigung und der Strafvereitelung nicht abgedeckt waren. Während der typischen Geldwäschehandlung wird der kriminell erlangte Gewinn sichtbar. Durch dessen Entzug soll dieser vermeintlich wichtigste Anreiz zur Begehung von Straftaten bekämpft werden. Gleichzeitig kann als eine zukunftsorientierte Komponente den Straftätern das Investitionskapital entzogen werden¹⁰⁵.

Ein Blick auf die grundsätzliche konzeptionelle Ausrichtung des Anti-Geldwäscherégimes lässt zunächst einen orthodoxen Handlungskanon mit zwei Zielrichtungen erkennen: Einerseits einen generalpräventiven symbolischen Ansatz, der die Geldwäsche im Interesse der Allgemeinheit als unerwünscht ablehnt und darum formal zum Gegenstand staatlicher Kriminalitätsbekämpfung macht. Die damit verbundenen prozesshaften Effekte sollen als Präventivmaßnahme den potenziellen Geldwäscher von der Tatbegehung abhalten und gegenüber der (rechtstreuen) Bevölkerung einen „*crime does not pay*“-Ansatz zu kommunizieren. Die zweite Ausrichtung der Bekämpfungsmaßnahmen entspricht ebenfalls den klassischen Vorbildern: Über die Verfolgung der Tat, den Schuldspruch, die Einziehung von Gütern und andere staatliche Maßnahmen Einfluss zu nehmen auf Tat und Täter und damit die gesellschaftlich unerwünschten Folgen der Tatbegehung zu begrenzen¹⁰⁶.

Bei einer Betrachtung in erster Linie kriminalistisch relevanter Ziele kann die Pönalisierung des „Waschens“ mit zwei Aspekten in Verbindung gebracht werden: Die Strafverfolgungsbehörden können über die Auswertung des „*paper trail*“ den Ursprung illegaler Erlöse zurückverfolgen, damit Ansatzpunkte für gewinnabschöpfende oder allgemein repressive Maßnahmen (z. B. mit dem Ziel des Eindringens in die Strukturen der OK) erlangen und auf diesem Wege aktuelles Wissen über die Funktionsweise schwerer, insbesondere organisierter Kriminalität generieren. Gleichzeitig kann durch

¹⁰⁵ Zur Bedeutung der Geldwäsche im Kontext der Anschlussdelikte siehe NEUMANN, Anschlussdelikte, 2007, S. 384 ff.

¹⁰⁶ Zu den „*Process Effects*“ und den „*Impact Effects*“ siehe VERHAGE in: van Duyne et al. (Hrsg.), Cross-border crime, 2009, S. 148 f.

die Inkriminierung der Handlungen eine Isolierung der illegalen Gelder erreicht werden, verbunden mit der Verkehrsunfähigkeit der aus der Vortat herrührenden Gegenstände¹⁰⁷.

Dabei verfügt die Geldwäschebekämpfung, jedenfalls auf europäischer Ebene, über zwei Besonderheiten, die sie von Maßnahmen in anderen Phänomenbereichen abgrenzt. Zunächst erfolgt ihre Umsetzung „Top Down“ – während kriminalistisch relevante Phänomene fast immer zunächst auf nationaler Ebene identifiziert und später deren Bekämpfung auf einer gemeinschaftlichen Ebene harmonisiert werden, stellt sich die Situation im Rahmen der Geldwäschebekämpfung überwiegend anders herum dar: Über auf europäischer Ebene vereinbarte Anti-Geldwässcherichtlinien wird auf die nationalstaatliche Legislative der Mitgliedstaaten Einfluss genommen, wobei die tatsächliche Betroffenheit vom Phänomen zunächst keine Rolle spielt¹⁰⁸. Der zweite Aspekt betrifft die Mittel und Wege der Verdachtsgenerierung: Während die Sicherheitsbehörden im Normalfall überwiegend passiv durch Strafanzeigen, als Ergebnis aus anderen Ermittlungsverfahren oder pro-aktiv über verfahrensinitierende Auswertungen und Ermittlungen Kenntnis von Straftaten erlangen, baut die Informationsgewinnung im Kontext der Geldwäschebekämpfung wesentlich auf der Tätigkeit einer Vielzahl sog. „Verpflichteter“ speziell aus der Finanzwirtschaft auf. Diese sind unter Androhung von Bußgeldern im Falle des fahrlässigen „Nichtmeldens“ damit beauftragt, die Sicherheitsbehörden über verdächtige Handlungen im Kontext der Geldwäschekriminalität in Kenntnis zu setzen. Die Einbeziehung Privater in dieser Form ist im deutschen Rechtssystem einmalig¹⁰⁹.

Der Begriff der Geldwäsche hat in den vergangenen 25 Jahren eine „üerraschende Karriere“ gemacht. Es ist bemerkenswert, dass ein Terminus, der noch vor 25 Jahren „.... auch unter Fachleuten des Finanzsektors weitgehend ein Fremdwort war, heute den Berufsalltag der [juristischen] Branche prägt und für ein ganzes Gebilde von Normen steht ...“¹¹⁰. Wie viele andere kriminalistisch oder kriminologisch relevante Begriffe verfügt auch der Terminus „Geldwäsche“ über mehrere Bedeutungs- und Bewertungsdimensionen. Diese sind abhängig vom Kontext, in welchem der Begriff genutzt wird. Es liegt nahe, dass ein globales Bekämpfungsregime auf einem konsentierten

107 Vgl. den Gesetzentwurf des Bundesrates zum OrgKG, BT-Drs. 12/989 vom 25.07.1991, S. 27. Mit umfassenden Erläuterungen SOTIRIADIS, Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, 2010, S. 21 f. sowie 208 ff., 484. Die Inhalte des § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) werden in diesem Kapitel bei der Darstellung des Anti-Geldwäscheregimes und der Umsetzung des OrgKG kurz skizziert (siehe 3.a.iii.2) und sind zudem im Anhang (Anhang 1) abgedruckt.

108 VERHAGE in: van Erp et al. (Hrsg.), Routledge Handbook, 2015, S. 471.

109 Zur Einbeziehung Privater siehe später in diesem Kapitel unter 3.b.iii.

110 PIETH in: Herzog & Mülhausen (Hrsg.), GwHdb, § 8 Rn. 1.

Verständnis über den Inhalt des Phänomens „Geldwäsche“ und dessen tatsächlicher Bedeutung aufzubauen muss.

a. Definition Geldwäsche

Um dieser Arbeit einen hinreichend abgegrenzten Rahmen zu geben ist es erforderlich, sich Klarheit in Bezug auf Begriffe und Inhalte zu verschaffen. Nachdem der Begriff „Geldwäsche“ im medialen und journalistischen Kontext bereits seit den 70er Jahren in den USA üblich war, fand er erst im Jahre 1982 im Rahmen eines spezifischen Rechtsfalls in Amerika Eingang in den juristischen Sprachgebrauch¹¹¹. „Geldwäsche“ ist also kein originär juristischer Terminus. Mit diesem Zeitpunkt dürften auch die ersten Bemühungen verbunden sein, das phänomenologische Konzept der Geldwäsche einer einheitlichen und akzeptierten Definition zugänglich zu machen. Gleichwohl existiert bis heute weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene eine abgestimmte Definition zum Begriff der Geldwäsche und auch kein konsentiertes Verständnis zu diesem Deliktsbereich¹¹². Damit wird weltweit ein Kriminalitätsphänomen zum Gegenstand vielfältiger legislativer und exekutiver Maßnahmen sowie weitreichender sicherheitspolitischer Implikationen gemacht, dessen Inhalt nicht definiert ist. Es existiert lediglich eine Vielzahl von Beschreibungen mit dem Ziel, die Bandbreite denkbarer Geldwäschehandlungen zu begrenzen¹¹³.

Einer im Jahre 1982 formulierten und in den USA als „Leitdefinition“ genutzten Konkretisierung von Geldwäschehandlungen liegt die Annahme zugrunde, dass speziell für OK-Täter das Profitstreben der wesentliche Antrieb ihres Handelns darstellt. Die „President's Commission on Organized Crime“ formulierte: „*Money Laundering is the process by which one conceals the existence of an illegal source, or illegal application of income, and disguises that income to make it appear legitimate*“¹¹⁴. Auf dieser Definition basierend sind in der Folge weltweit ähnliche Beschreibungen entwickelt worden¹¹⁵.

111 Vgl. PIETH, Bekämpfung der Geldwäsche, 1992, S. 5.

112 Mit diesem Ergebnis EUROPOL, Financial Intelligence Group, 2015, S. 9.

113 Zu den Definitionsversuchen siehe detailliert VOGT in: HERZOG & MÜLHAUSEN (Hrsg.), GwHdb, 2006, § 1 Rn. 1 m. w. N. sowie HERZOG & ACHTELICK in: Dies. (Hrsg.), Geldwäschegesetz, Rn. 3.

114 President's Commission on Organized Crime: Interim Report to the President and the Attorney General. The Cash Connection: Organized Crime, Financial Institutions and Money laundering (1984). Zit. nach ARANSON in: American Criminal Law Review 1994, Band 31, S. 721.

115 Vgl. die weniger breite und das Merkmal der Verschleierung nicht berücksichtigende Definition der „Australian National Crime Authority“: „*Money laundering is the process of converting or cleaning property knowing that such property is derived from serious crime for the purpose of disguising its origin.*“ (Gilmore, Dirty Money, 1999, S. 20; zit. nach KREMER, FATF, 2004, S. 3).

Die Notwendigkeit, auf europolitischer Ebene zu einem Übereinkommen über den Inhalt des Begriffs der Geldwäsche zu kommen, ergab sich spätestens mit der Ratifizierung des europäischen „Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten“¹¹⁶ aus dem Jahre 1990. Die Konvention des Europarates trat 1993 in Kraft und gilt als Meilenstein im Kampf gegen die Geldwäsche¹¹⁷. Im Vertragstext werden einzelne Modi Operandi beschrieben, die dazu dienen sollten, den Begriff der Geldwäsche zu konkretisieren, ohne aber eine Definition darzustellen: Das Umwandeln oder Übertragen von illegal erlangten Vermögensgegenständen, das Verbergen und Verschleiern des wahren Ursprungs von Vermögenswerten oder der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende beim Erhalt weiß, dass der Gegenstand bemakelt ist. Wegen der inhaltlichen Breite der Regelung ist in der Folgezeit Kritik an der Konvention aufgekommen, da jedweder Umgang mit kriminell erlangtem Vermögen fast zwangsläufig eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche impliziert – „*If this is a decision rule, what does it exclude as not money laundering?*“¹¹⁸. Eine für die polizeiliche oder justizielle Arbeit handhabbare kriminologisch ausgerichtete Definition der Geldwäsche war damit nicht gefunden.

Der vom deutschen Gesetzgeber im Jahre 1992 mit dem OrgKG neu eingeführte Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB¹¹⁹) bot die Chance, eine verbindliche Definition zum Phänomen der Geldwäsche zu entwickeln. Die Auswertung der in diesem Kontext erstellten Gesetzesmaterialien ist jedoch auf der Suche nach einer für kriminologische Zwecke geeigneten Konkretisierung nur wenig ergiebig – ohne Anspruch auf den Charakter einer Definition wird lediglich vermerkt, dass unter Geldwäsche das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus Straftaten (vor allem der Organisierten Kriminalität) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung verstanden wird¹²⁰. Im Gesetzestext des § 261 StGB erfolgt lediglich eine juristische Normierung des Begriffes, allerdings nicht im Sinne einer Legaldefinition. Für eine kriminologische Untersuchung bieten die Tatbestandsmerkmale wenig Potenzial: Einerseits ist der Tatbestand auf-

116 SEV Nr. 141, dort Art. 6.

117 Die Konvention wiederum baut auf der Wiener Drogenkonvention aus dem Jahre 1988 auf, weitet diese aber aus auf jede Form vermögensorientierter Kriminalität. Vgl. zu den historischen Details NESTLER in: Herzog & Mühlhausen (Hrsg.), GwHdb, § 14 Rn. 1 ff. sowie die Skizzierung der Entwicklung des Anti-Geldwäscheregimes in diesem Kapitel unter 3.

118 VAN DUYNE, Money laundering policy, 2003, S. 68 f. In diesem Sinne auch FISCHER, § 261 Rn. 4a, der darauf hinweist, dass per definitionem Geldwäsche zwangsläufig Folge jeder vermögensorientierten Kriminalität sei.

119 Der Gesetzestext des § 261 StGB in der aktuellen Fassung ist als Anlage 1 am Ende dieser Arbeit abgedruckt.

120 BT-Drs. 12/989 vom 25.07.1991, S. 26.

grund seiner Komplexität und Kompliziertheit nur schwer fassbar, so dass er von der ganz überwiegenden Meinung in der wissenschaftlichen Literatur als „*missglückte Vorschrift*“ qualifiziert worden ist, die zudem in der vorliegenden Form nicht reparabel sei¹²¹. Zudem stellt § 261 StGB nur die Wäsche solcher Vermögenswerte unter Strafe, die aus den dort explizit benannten deliktischen Handlungen (Vortaten) stammen. Eine gerade für kriminologische Zwecke geeignete Definition sollte jedoch jeden rechtlichen oder tatsächlichen Vorgang einbeziehen, der dazu dient, die unrechtmäßige Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern. Insofern entspricht die Regelung des § 261 StGB nicht den Bedürfnissen kriminologisch ausgerichteter Forschungen nach einer den Grundgedanken der Geldwäschebekämpfung repräsentierenden und zudem zukunftsrobusten Begriffsdefinition¹²².

b. Definition zu kriminologischen Zwecken

In Folge dieser Situation werden in den einschlägigen politischen, juristischen oder auch wissenschaftlichen Dokumenten regelmäßig aktualisierte, die Betrachtungsrichtung sowie den persönlichen Meinungsstand des jeweiligen Verfassers dokumentierende Beschreibungen zur Geldwäsche präsentiert. Diese stellen in unterschiedlicher Intensität den Modus der Tatbegehung, die Tathandlung des „*Verschleirns*“, die Motivlage des Täters, den aus der Tathandlung gezogenen Gewinn oder aber die Herkunft bzw. den Verbleib der zu waschenden oder der gewaschenen Gelder in den Vordergrund¹²³. So wird auf europolitischer Ebene und ohne die mögliche Motivlage des Täters näher zu beleuchten festgestellt, dass Geldwäsche immer dann vorliege, „*wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern*“¹²⁴. Ebenfalls die Gründe für die Geldwäschehandlung nicht berücksichtigende Beschreibungen richten ihr Augenmerk in erster Linie auf den Vorgang des „*Waschens*“ und orientieren sich an ausgewählten Kriminalitätsbereichen: „*Unter dem*

121 ARZT in: Diedrichsen & Dreier (Hrsg.), Das missglückte Gesetz, 1997, S. 17, 24 ff. Zu den Grundproblemen der Geldwäsche vgl. FAHL in: JURA 2004, S. 160 ff. Eine genauere Auseinandersetzung mit den Inhalten des § 261 StGB erfolgt in diesem Kapitel unter 3.a.iii.2.

122 In diesem Sinne SUENDORF, Geldwäsche, 2001, S. 44 f.

123 Auf eine Beschreibung der Diskussion im Detail wird verzichtet. HÖLSCHER et al., Systeme zur Geldwäschebekämpfung, 2011, S. 9 ff. haben sich aktuell mit diesem Thema auseinandergesetzt. Siehe zudem VOIGT in: Herzog & Mülhausen (Hrsg.), GwHdb, 2006, § 1 Rn. 1 m. w. N.; VAN DUYNE et al. (Hrsg.), Criminal finances and organising crime, 2003, S. 69 sowie HERZOG & ACHTELICK in: Dies. (Hrsg.), Geldwäschegesetz, Rn. 3.

124 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Begriff *Geldwäsche* wird regelmäßig das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus der organisierten Kriminalität und von unversteuerten Geldern in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden“¹²⁵. Ein „Verschleiern“ als Tathandlung wird hier nicht thematisiert; die Motivlage spielt ebenfalls keine Rolle. In der gleichen Art ausschließlich die Herkunft der Mittel aufgreifend und ohne jede Reflexion auf die Tathandlung und das Motiv wird an anderer Stelle formuliert: „... bringing illicit proceeds from drugs, fraud and other crime, back into the legal economy ...“¹²⁶.

Die Suche nach explizit kriminologisch ausgerichteten Definitionen führt zu die Motivlage der Tatverdächtigen berücksichtigenden Überlegungen. Soweit das Ziel in der Generierung einer (scheinbar) legalen Quelle liegt, wird, als Beispiel, ausgeführt: „Laundering is falsely claiming a legitimate source for an illegally acquired advantage“¹²⁷. Andere Kommentatoren richten ihr Augenmerk auf die spätere Verwendung der Gelder: „Geldwäsche ist ein Vorgang, der darauf abzielt, die Spuren illegaler, d. h. aus Straftaten stammender, Vermögensgegenstände zu verschleiern oder zu verwischen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder als scheinbar legales Vermögen im regulären Geschäftsverkehr zu verwenden“¹²⁸. Ähnlich: „Als Geldwäsche [...] werden sämtliche Handlungen bezeichnet, die das Ziel besitzen, die Herkunft illegal erlangter Vermögensgegenstände zu verschleiern, um diese später unter dem Anschein der Legalität im Wirtschaftsverkehr benutzen zu können“¹²⁹. Auch im internationalen Kontext richten viele Kriminologen ihren Fokus auf die Ziele der Geldwäsche: „Money laundering is a tactical imperative employed by cash-intensive criminal entrepreneurs to maximise their ability to use and enjoy the fruits of their illegal activity without attracting suspicion and/or government interdiction“¹³⁰.

Eine weitere, kriminologische Aspekte in den Vordergrundstellende Argumentationsrichtung fokussiert in erster Linie auf die durch die Geldwäschehandlungen für den Täter entstehenden Transaktionskosten. Darunter werden diejenigen (finanziellen) Aufwände verstanden, die für den Geldwäscher dadurch entstehen, dass er sein illegales Vermögen nicht unmittelbar nutzen kann: „In other words, whenever a given flow of purchasing power that is potential – since it cannot be used directly for consumption or invest-

125 DIEKMANN et al. in: GewArch 2012, S. 431.

126 UNGER in: Unger & van der Linde (Hrsg.), Research Handbook on Money Laundering, 2013, S. 19.

127 VAN DUYNE in: van Duyne et al. (Hrsg.), Criminal finances and organising crime, 2003, S. 69.

128 VOGT in: Herzog & Mülhausen (Hrsg.), GwHdb, 2006, § 1 Rn. 2.

129 HÖLSCHER et al., Geldwäsche, 2011, S. 1. Fast identisch SCHNEIDER et al., Geldwäsche, 2006, S. 137. Weitere Ansätze siehe QUEDENFELD in: Quedenfeld (Hrsg.), Handbuch Geldwäschebekämpfung, 2013, S. 23.

130 BEARE & SCHNEIDER, Money Laundering in Canada, 2007, S. 1.

ment as it is the result of illegal accumulation activity – is transformed into actual purchasing power, money laundering has occurred“¹³¹.

Letztlich muss konstatiert werden, dass es bislang an einer allgemein akzeptierten und wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Definition der Geldwäsche mangelt, insbesondere soweit diese als Grundlage für kriminologische Forschungen geeignet sein soll. Dies bezieht sich nicht nur auf eine Definition im engeren Sinne, sondern auch auf das EU-weite Verständnis in den Sicherheitsbehörden zum Phänomen und den daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten¹³². Die Schwierigkeiten bei der Formulierung einer für kriminologische Zwecke nützlichen Definition dürften auch darin begründet liegen, dass die Unterscheidung zwischen kriminalistisch relevanten Geldwäschehandlungen einerseits und andererseits vom Tatverdächtigen gesteuerten sozial üblichen Mittelabflüssen für persönliche Zwecke ohne Geldwäscheabsicht in der Praxis nur schwer möglich ist. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage wird in den meisten Publikationen zur Geldwäsche vermieden¹³³.

Im Weiteren wird auf eine Entscheidung für eine „richtige“ Definition verzichtet und stattdessen (im kriminologischen Sinne) jede in dieser Arbeit diskutierte potenzielle Geldwäschehandlung an dem vom BKA formulierten Ziel der Geldwäsche gemessen¹³⁴:

„Geldwäsche hat das Ziel, illegal erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Dem Täter sollen im Ergebnis erklärbare und scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung stehen, die keinen Rückschluss auf Straftaten zulassen.“

Diese inhaltlich weite Beschreibung, die auf keinen Vortatenkatalog reflektiert, stellt nur geringe Anforderungen an die einzelnen Merkmale einer Tathandlung und ermöglicht die Berücksichtigung eines weiten phänomenologischen Handlungsspektrums. Der damit gewählte Ansatz nimmt sowohl die begriffliche Unschärfe des Phänomens auf als auch die Dynamik der regelmäßigen Erweiterungen sowohl des Geldwäschetatbestandes¹³⁵ als auch der damit korrespondierenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

131 MASIANDARO et al., Black Finance, 2007, S. 4.

132 FERWERDA in: Unger et al., The Economic and Legal Effectiveness, 2014, S. 225. Mit dem gleichen Ergebnis ZOPPEI in: The European Review of Organised Crime 2015, S. 137.

133 Zu diesem Ergebnis kommen BEARD & SCHNEIDER, Money Laundering in Canada, 2007, S. 30. Das Thema der Zielrichtung von Mittelabflüssen zu persönlichen Zwecken wird später im 4. Kapitel unter 3.c.ii.3.e noch detaillierter aufgegriffen.

134 Vgl. die Internetpräsenz des BKA (Erläuterungen zur Financial Intelligence Unit). Kann bezogen werden unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/FIU/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_node.html (21.01.2017).

135 Vgl. FISCHER, § 261 Rn. 4c.

Mit dieser Schwerpunktsetzung ist eine der zentralen Herausforderungen der Diskussion über die internationale Geldwäsche allerdings nicht gelöst: Das fehlende einheitliche Verständnis über den Inhalt des Phänomens lässt dessen Beschreibung und Bewertung zu einer Herausforderung werden – sowohl im wissenschaftlichen als auch im fachpraktischen Kontext. Dieses Problem existiert nicht nur auf nationaler Ebene: Eine im Jahr 2013 veröffentlichte Untersuchung zur ökonomischen und rechtlichen Effektivität der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass es auf europäischer Ebene nicht nur mit Blick auf das Verständnis von Geldwäschehandlungen keine Einigkeit gibt. Erweitert wird die Problembeschreibung durch den Hinweis, dass auch im Kontext von Repression und Prävention ein EU-weit harmonisiertes Vorgehen bislang nicht zu erkennen sei¹³⁶.

c. Die Charakteristik des Themas als kriminologisches Problem

Das Thema der Geldwäschehandlungen verfügt, dies ist bereits angedeutet worden, nicht nur über eine isoliert juristisch-strafrechtliche Relevanz, sondern ist als interdisziplinär zu bearbeitende Thematik zu werten, die ebenfalls kriminologische, ökonomische und gesellschaftspolitische Aspekte aufweist¹³⁷.

Die besonderen Problemstellungen, die gerade kriminologisch ausgerichtete Untersuchungen zu einer Herausforderung werden lassen, betreffen – neben dem gerade skizzierten Problem der fehlenden inhaltlichen und definitorischen Klarheit – im Wesentlichen sechs Schwerpunkte¹³⁸:

i. Opferlose Kriminalität

Zunächst handelt es sich bei der Geldwäsche um eine Form von Kriminalität, bei der der Tathandlung des Waschens kein konkretes Opfer gegenübersteht. Die Frage, ob es überhaupt ein (personales) Opfer der Geldwäsche gibt, ist schon seit der Anfangszeit der Diskussion um die Geldwäsche Gegenstand intensiver Kontroversen gewesen¹³⁹. Insbesondere wirft die Diskussion über das nicht eindeutig zu identifizierende Opfer der Geldwäsche die Frage nach der politischen Ökonomie auf, die hinter den weltweiten Initiativen zur Bekämpfung dieses Phänomens steckt. Schließlich hat das internationale Anti-Geldwäscheregime auf Seiten der Bürger, der Sicher-

136 Projekt ECOLEF, 2013, S. 12 ff.; mit dem gleichen Ergebnis VERHAGE in: van Erp et al. (Hrsg.), Routledge Handbook, 2015, passim.

137 Vgl. dazu BONGARD, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 2001, S. 3 f.

138 Orientiert an UNGER in: Unger & van der Linde (Hrsg.), Research Handbook on Money Laundering, 2013, S. 20 f.

139 Zu diesem Thema umfassend SIEGEL, Criminology 2013, S. 481 ff.

heitsbehörden wie auch der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz erhebliche Konsequenzen zur Folge – neben materiellen und personellen Kosten kommt es insbesondere auch zu Verlusten bei der Ausübung freiheitskonstitutiver Grundrechte¹⁴⁰.

Exkurs zur opferlosen Kriminalität: Zur politischen Ökonomie der Geldwäschebekämpfung

Das Verständnis als opferlose Kriminalität wirft die Frage nach den Hintergründen der Pönalisierung der Geldwäsche auf. YANDLE unterscheidet mit der Blickrichtung auf die Kriminalität fünf Wirkungsebenen politischer Ökonomie, die hinter regulatorischen Systemen stecken können¹⁴¹. Von ihm intensiver im Kontext der Geldwäschebekämpfung beleuchtet worden sind vor allem die „capture theory“, die auf politische Systeme reflektiert, welche von Personengruppen zur Durchsetzung eigener Ziele missbraucht werden, sowie die „public interest theory“, die davon ausgeht, dass die staatlichen und sonstigen regulatorischen Maßnahmen Ausdruck eines breit verankerten öffentlichen Willens sind¹⁴².

Ohne an dieser Stelle eine Diskussion über die Theorien vertiefen zu wollen, so hat sich – auch vor dem Hintergrund der Entwicklung in den letzten 25 Jahren – die auf dem Missbrauch des Staates durch Interessengruppen basierende „capture theory“ nicht etablieren können. Zwar kann festgestellt werden, dass sich seit dem Beginn der weltweiten Maßnahmen gegen Geldwäsche eine „Compliance-Industrie“ entwickelt hat, die als Ausdruck einer „commodification of security“ durchaus ein Interesse an Fortbestand und Ausweitung des Anti-Geldwäscheregimes haben dürfte¹⁴³. Allerdings sind darüber hinaus nur wenige Akteure denkbar – jedenfalls nicht aus dem hier in Rede stehenden privaten Sektor –, die den Fortbestand der Bekämpfungsmaßnahmen aktiv als Ausdruck eigener Interessen fördern dürften. So hat gerade die private Wirtschaft, trotz der internationalen Vorgaben, weitgehend die Möglichkeit, die Regelungen zu unterlaufen oder im eigenen Interesse zu interpretieren. Auch ist der Gewinn aus einer erfolgreichen Geldwäscheverfolgung, speziell für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, allenfalls theoretischer Natur (z. B. die Verbesserung des Renommees). Andererseits fallen aber erhebliche Aufwände als Bürokratiekosten im Rahmen der Geldwäscheprävention, insbesondere

140 Zu diesem Thema HARTMANN, Kritische Justiz 2007, S. 2 ff.

141 YANDLE in: Levi-Faur (Hrsg.), Handbook on the Politics of Regulation, 2011, S. 25 ff.

142 Ausführlich zu diesem Thema UNGER in: Unger & van der Linde (Hrsg.), Research Handbook on Money Laundering, 2013, S. 22 ff.

143 Vgl. HERZOG & ACHTELIK in: Dies. (Hrsg.), Geldwäschegesetz, Rn. 106; VAN DUYNE, Transnational Organised Crime 2011, S. 30; WHITEHOUSE in: Journal of Financial Regulations and Compliance 2003, S. 144. VERHAGE schreibt in van Duyne et al. (Hrsg.), Cross-border crime, 2009, S. 146: „.... professional careers and business interests rely upon the continued threat of crime ...“ und zitiert dabei L. Zedner, Too much security? In: International Journal of the Sociology of Law, 2003, S. 155–184.

für die Finanzwirtschaft, an¹⁴⁴. Insofern spricht wenig für eine aktive Förderung des Anti-Geldwäscheregimes durch private Akteure im Sinne der „capture theory“. Von den Ansätzen YANDLES bietet die „public interests theory“ das größte Erklärungspotenzial¹⁴⁵. Bei der Bekämpfung der Geldwäsche sind es, darauf wird bei der historischen Darstellung des Anti-Geldwäscheregimes noch hinzuweisen sein, gerade die Regierungen (allen voran die US-Administration) oder von diesen beeinflusste regierungsnahen Organisationen gewesen, die das Thema in der öffentlichen Diskussion platziert und durch organisatorische und legislative Initiativen weiter entwickelt haben. Die im Rahmen der Debatte um die Geldwäschebekämpfung formulierten zu schützenden Rechtsgüter (die staatliche Rechtspflege, das durch die Vortat geschützte Rechtsgut, der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf, die staatliche Rechtspflege oder allgemein die innere und äußere Sicherheit)¹⁴⁶ repräsentieren Bedeutungsinhalte, die öffentliche Interessen betreffen und wohl am besten über die „public interest theory“ verstanden werden können. Insofern ist es nicht überraschend, dass sich für opferlose Delikte mittlerweile der Begriff „Public order crime“ etabliert hat, nämlich „*crime which involves acts that interfere with the operations of society and the ability of people to function efficiently*“¹⁴⁷.

Letztlich wird also in der Diskussion über die Geldwäsche häufig das fehlende personale Opfer ganz überwiegend durch die Interessen der Öffentlichkeit ersetzt¹⁴⁸. Opferlose Kriminalität wie auch die ausschließliche Fokussierung auf die öffentlichen Interessen stellen jedenfalls ein kriminologisch relevantes Phänomen dar, welches die Bewertung des Phänomens „Geldwäsche“ erschwert – schließlich basiert die Bezugnahme auf ein hypothetisches Opfer zwangsläufig auf subjektiven Annahmen und Unterstellungen, die nur in den seltensten Fällen durch empirisch unterlegte Erkenntnisse verfestigt sein dürften.

ii. Folgen der Geldwäsche

Ein zweites kriminologisch bedeutsames Problem stellt die Bewertung der durch die Geldwäsche entstehenden Folgen für die öffentlichen Interessen

144 Vgl. HETZER in: Kriminalistik 2008, S. 473.

145 Zu diesem Ergebnis kommt UNGER in: Unger & van der Linde (Hrsg.), Research Handbook on Money Laundering, 2013, S. 22 ff.

146 Zu den durch die Bekämpfung der Geldwäsche geschützten Rechtsgütern siehe FAHL in: JURA 2004, S. 160 ff. und KARGL in: NJ 2001, S. 60. Ihre Bedenken zu den in Justiz und Wissenschaft diskutierten Rechtsgütern formulieren KILCHING in: APuZ 2013, S. 10 f.; NEUMANN, Anschlussdelikte, 2007, S. 387 f.; HETZER in: Kriminalistik 2008, S. 474 sowie SOTIRIASIS, Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, 2010, S. 208.

147 Zu diesem Thema umfassend SIEGEL, Criminology 2013, S. 481 ff.

148 Die Diskussion, inwieweit öffentliche Interessen als Begründung für regulatorische Maßnahmen dienen dürfen, wird seit Jahrzehnten geführt: Vgl. LEVINE & FORRENCE, Journal of Law, Economics, & Organization 1990, S. 167 ff.